

**Zulassungsantrag der adviqo AG
für das Fernsehspartenprogramm „Kosmica TV“**

Aktenzeichen: KEK 879

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der adviqo AG, vertreten durch die Vorstände Sylvius Bardt und Klaus Lechner, Zimmerstraße
68, 10117 Berlin,

– Veranstalterin –

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „Kosmica TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 06.06.2016 in der Sitzung am 12.07.2016 unter
Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Becker, Prof. Dr. Dörr, Fuchs, Prof. Dr.
Gounalakis, Prof. Dr. Mailänder, Sagurna, Schneider, Wagner und Dr. Zimmer entschieden:

**Der von der adviqo AG mit Schreiben vom 25.05.2016 bei der Medienanstalt Berlin-
Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten
Fernsehspartenprogramms Kosmica TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt
im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

1.1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.05.2016 bei der mabb die unbefristete Verlängerung der Lizenz für das Fernsehspartenprogramm Kosmica TV beantragt. Die derzeit geltende Lizenz wurde von der mabb mit Bescheid vom 27.07.2009 erteilt (vgl. Beschluss der KEK i. S. Kosmica TV vom 21.07.2009, Az.: KEK 565) und läuft am 31.07.2016 aus. Mit Schreiben vom 06.06.2016 hat die mabb der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Kosmica TV ist als vierundzwanzigstündiges Spartenprogramm mit Beratungs- und Unterhaltungsprogramm zu esoterischen und astrologischen Themen konzipiert. Es soll frei empfangbar über Satellit und Internet-Streaming verbreitet werden XXX...

XXX... Der Sendebetrieb von Kosmica TV wurde für die Neuausrichtung und den Ausbau der Internet- und Mobile-Plattformen zum 01.07.2014 vorübergehend eingestellt und soll am 01.10.2016 wieder aufgenommen werden.

2 Veranstalterin und Beteiligte

2.1 adviqo AG

2.1.1 Die adviqo AG veranstaltet auch **Astro TV**, ein Spartenprogramm mit Formaten zu den Themen Astrologie und Lebensberatung. Die Lizenz erteilte die mabb mit Bescheid vom 06.06.2011; mit Bescheid vom 11.03.2016 hat die mabb die diesbezügliche Befristung der Zulassung aufgehoben. Die adviqo AG hat nach eigenen Angaben mit rund drei Millionen registrierten Kunden weltweit das größte Angebot, was spirituelle Beratung und Inhalte angeht. Sie verfügt über Niederlassungen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Großbritannien, Spanien, Frankreich

und Polen. Der Umsatz lag im Geschäftsjahr 2013/2014 bei über 100 Millionen US-Dollar (vgl. Angaben unter www.advigo.com). Das Fernsehgeschäft trägt dazu nur einen kleinen Teil bei und dient eher als „Marketing-Tool“, das veranschaulicht, wie telefonische Lebensberatung funktioniert (Vorstand Klaus Lechner, zitiert auf www.gruenderszene.de vom 23.04.2015). Neben Astro-TV betreibt die advigo AG im Internet die Live-Beratungsportale Questico und Viversum, die Community für Tarot-Kartenleger Tarot.de sowie die Horoskop-Portale NoeAstro.de und Horoskop.de. Ferner gibt sie die Zeitschrift „Zukunftsblick“ heraus und liefert Inhalte für Medienangebote Dritter zu (u. a. Bunte, gmx.net, Cosmopolitan, Funke Medien Gruppe, gofeminin.de).

2.1.2 Gegenstand der nicht börsennotierten advigo AG ist gemäß XXX... u. a. „die Beratung zu verschiedenen Themenkomplexen durch Dritte via elektronischen Kommunikationswegen, insbesondere via Telefon, Internet, Internet-Telefonie und WAP sowie das Betreiben von Werbung und Marketingberatung“ sowie „die Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art, insbesondere eines Fernsehprogramms unter der Senderkennung „Astro TV“ oder anderen Senderkennungen, die Produktion und Herstellung von Fernsehprogrammen und anderen audiovisuellen Produkten, der Erwerb und die Weiterveräußerung von Programmen [...] einschließlich des Erwerbs und der Vergabe und dem Handel von Lizenzen“. XXX...

2.1.3 Bei der Antragstellerin bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse:

Wellington Partners Verwaltungs GmbH	55,48 %
Dr. Ulrich Kohl	6,51 %
Dieter Lang	6,51 %
Bryan Leppi	6,51 %
Sylvius Bardt	5,66 %
Idinvest Partners Fondsgesellschaften	4,33 %
Dr. Stefan Morschheuser	3,01 %
Extorel Treuhand Beteiligungsgesellschaft mbH	2,17 %
competence media systems GmbH	2,08 %
Deniz Aytakin	1,64 %
Steven Feurer	1,25 %

Cuneo AG (Michael Wölfle)	1,03 %
Dr. Heinz Raufer	0,87 %

Die übrigen 2,95 % der Anteile befinden sich im Streubesitz. Sie werden von 20 Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern gehalten.

2.2 Beteiligte

2.2.1 Größte Aktionärin der adviqo AG ist das Venture-Capital-Unternehmen Wellington Partners Verwaltungs GmbH („Wellington“), das die Anteile treuhänderisch für die vier Fondsgesellschaften Wellington Partners Ventures II GmbH & Co. KG (A) bis (D) hält (vgl. Beschluss i. S. Questico vom 24.05.2004, Az.: KEK 220, I 3.2.1). Die Wellington Partners Venture II GmbH & Co. KG ist zudem in Höhe von 20,34 % an der 1-2-3.tv GmbH beteiligt, die ein gleichnamiges Teleshoppingprogramm anbietet.

2.2.2 Nach Wellington sind die Unternehmensgründer und ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Ulrich Kohl, Dieter Lang und Bryan Leppi sowie das Vorstandsmitglied Sylvius Bardt die nächstgrößten Aktionäre der adviqo AG.

2.2.3 Die Beteiligung des Private Equity Unternehmens Idinvest Partners S.A. wird über die von ihr gemanagten Risikoinvestmentfonds FCPI Allianz Innovation 5 (2,165 %) und FCPI Allianz Innovation 6 (2,165 %) gehalten. Die Idinvest Partners S.A. mit Sitz in Paris wurde 1997 unter dem Namen AGF Private Equity gegründet und war Teil der Allianz-Gruppe, bis sie sich 2010 mit der französischen Investmentgesellschaft IDI S. A. zusammenschloss.

2.2.4 Die Extorel Treuhand Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine Fondsgesellschaft im alleinigen Anteilsbesitz von Falk Strascheg. Gesellschafter der competence media systems GmbH sind Michael Oschmann (60 %) und Constanze Oschmann-Lauchstedt (40 %), die u. a. an lokalen Hörfunk- und Ballungsraumsendern in Bayern beteiligt sind. Weitere geringfügige Beteiligungen an der Antragstellerin halten die im Anteilsbesitz von Michael Wölfle stehende Cuneo AG sowie 20 weitere, der KEK namentlich bekannte Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Antragstellerin.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

- 1.1** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

Die Programme Kosmica TV und Astro TV sind der Veranstalterin, Wellington und den Fondsgesellschaften Wellington Partners Venture II GmbH & Co. KG (A) bis (D) zuzurechnen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG).

3 Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

Ein Unternehmen darf eine unbegrenzte Anzahl von bundesweiten Fernsehprogrammen veranstalten, sofern es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt (§ 26 Abs. 1 RStV).

3.1 Zuschaueranteile

Die KEK legt bei der Ermittlung der Zuschaueranteile gemäß §§ 27, 34 RStV vor allem die von der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) gemessenen und veröffentlichten Zuschaueranteile zugrunde. In der Referenzperiode von Mai 2015 bis April 2016 erreichten die dabei einzeln ausgewiesenen

Programme einen gemeinsamen Zuschaueranteil von 96,5 %. Der restliche Zuschaueranteil von 3,5 % bezieht sich auf eine Vielzahl von kleineren Programmen, auf Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle oder fremdsprachige Programme.

Für das Programm Astro TV liegen keine einzeln ausgewiesenen Zuschaueranteile aus der AGF/ GfK-Fernsehforschung vor. Auf dieses Programm kann folglich nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von deutlich weniger als 3,5 % entfallen.

Das Programm Kosmica TV hat mangels Ausstrahlung im Referenzzeitraum keinen Zuschaueranteil.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der beantragten Zulassungsverlängerung stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegen.

(gez.) Müller-Terpitz Becker Dörr Fuchs Gounalakis

Mailänder Sagurna Schneider Wagner Zimmer